



Infodienst Landwirtschaft 5/2016

Informations- und Servicestelle Zwönitz





Sehr geehrte Damen und Herren,

in vier Wochen endet das alte Jahr und ein neues beginnt; Anlass für ein Resümee und einen Ausblick.

Entwicklungen in der Landwirtschaft

Gegenwärtig befindet sich der Agrarsektor in einer ökonomisch sehr angespannten Situation. Die Lage vieler Milch- und Schweineerzeuger ist existenzbedrohend. Auch die guten Ernteergebnisse können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Erzeugerpreise aufgrund der hohen Lagerbestände und des reichlichen Angebotes auf dem Weltmarkt weiter unter Druck sind. Zudem wird die Landwirtschaft in Deutschland auch in den nächsten Jahren weiter im Spannungsfeld gesamtgesellschaftlicher Ansprüche stehen. Sie betreffen Umwelt, Tierwohl und Verbraucherschutz. Die Bewältigung dieser Aufgaben ist eine große Herausforderung.

Mit den steigenden Anforderungen ist gleichzeitig der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit fundiertem Wissen und Können deutlich gestiegen. Erfahrene Unternehmer wissen: Betriebserfolg ist direkt von der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen abhängig. Das gilt besonders in Zeiten, wo sich Strukturwandel und Risiken so dynamisch entwickeln wie in den letzten Jahren. Wer sich heute am Markt behaupten will, muss stets auf dem Laufenden sein und sich weiterbilden. Mit gut ausgebildeten Fachkräften steht und fällt die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft.

Wir werden deshalb den hervorragenden Standard der land- und gartenbaulichen Ausbildung einschließlich der Weiterqualifikation an den Fach- und Meisterschulen wahren und weiter entwickeln. Dies betrifft nicht nur die Ausbildung in den Grünen Berufen, sondern auch die Fortbildung in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachschulen sowie bei den umfangreichen Weiterbildungsveranstaltungen im LfULG.

Insbesondere mit der zunehmenden Digitalisierung wird die Bildung zu einem immer wichtiger werdenden Produktionsfaktor. Bereits jetzt sind im Pflanzenbau für fast alle Arbeitsgänge der landwirtschaftlichen Praxis Verfahren vorhanden oder in Erforschung und Erprobung, um den ökologischen und ökonomischen Anforderungen eines nachhaltigen Pflanzenbaus auf fast jedem Standort gerecht zu werden. Mit der Leuchtturmveranstaltung des LfULG „Landwirtschaft 4.0“ im Oktober dieses Jahres konnten aktuelle Entwicklungen aufgezeigt und diskutiert werden. Dabei steht für uns ein Anliegen im Vordergrund, die Akteure unserer breit angelegten Forschungslandschaft mit der landwirtschaftlichen Praxis zu vernetzen, um gemeinsam einen erfolgreichen Weg in die Zukunft zu gehen.

Herausforderung EU-Wasserrahmenrichtlinie

Eine wichtige und umfassende Herausforderung ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In prioritären Gebieten arbeitet das LfULG seit 2009 gemeinsam mit Landwirten, Beratern und Behörden in 10 Arbeitskreisen an der Verbesserung der Gewässerqualität. Durch das engagierte Mitwirken vieler Landwirte konnten bei der Wasserqualität erste Verbesserungen erreicht werden. Für die bisherige Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken.

Für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 bitte ich alle Landwirte um aktive Mitwirkung in den Arbeitskreisen und Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrat- und Phosphatausträge in ihren Unternehmen.

Verlauf der Förderperiode 2016

2016 war das zweite Jahr der neuen Förderperiode. Anders als erwartet gab es bei der Flächenförderung wieder viele EU-Neuerungen. Der geobasierte Förderantrag wurde eingeführt. Das neue Pre-Check-Verfahren mit der sanktionsfreien Möglichkeit der Antragsanpassung kam zum Einsatz. Die vereinfachten Sanktionsregeln bei der Ausgleichszulage und den Direktzahlungen traten in Kraft, wenn auch mit zusätzlichen Kontrollen in den Folgejahren. Die Umsetzungsvorgaben kamen auch 2016 leider wieder sehr spät, was Sie und unsere Kollegen vor Ort vor erhebliche Herausforderungen stellte.

Die Überprüfungen zu den Flächenzahlungen und zu Cross Compliance führten 2016 zum Teil zu mehr Kontrollen. Zwei Ursachen waren ausschlaggebend: die GAP-Neuerungen 2015 und die vermehrt festgestellten Verstöße gegen die CC-Regelungen. Die letztgenannten Kontrollen zu mindern, liegt dabei in Ihrer Hand.

Das Jahr 2016 war in den FBZ/ISS auch geprägt von der Abarbeitung der Restaufgaben aus 2015 – eingeschlossen offen gebliebene Kontrollen und Widersprüche. Diese Arbeit hält zum Teil noch an. Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen ist es uns noch nicht gelungen, vor den Zahlungen 2016 alle Widersprüche abschließend zu bearbeiten.

Ausgleichszulage und Direktzahlungen

Zurzeit bereiten wir die Auszahlung der Ausgleichszulage und der Direktzahlungen vor. Die Beträge belaufen sich auf 16 Mio. bzw. 250 Mio. Euro. Wir hoffen, dass es nur zu wenigen Flächenrückstellungen kommt, weil Kontrollen und Abarbeitungen noch nicht abschließend erfolgen konnten. Unser Zahlungsziel für die Ausgleichszulage und die Direktzahlungen ist wiederum Ende 2016, auch, um die Liquidität in den Betrieben zu unterstützen.

Die hohe Akzeptanz der neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im ersten und auch im zweiten Jahr führt im Jahr 2017 u. a. wegen begrenzter Mittel zu Einschränkungen beim Flächenzugang und bei der Beantragung neuer Vorhaben.

Maßnahmen zur Minderung des Aufwands bei der Förderung

2017 wollen wir die Förderung weiter optimieren, u. a., indem wir neue Technologien einbinden. Auf diese Weise werden wir dem zunehmenden Aufwand für Sie und auch für uns entgegenwirken. So bringen wir 2017 die satellitengestützte Fernerkundung für die Vor-Ort-Kontrollen auf den Weg. Außerdem prüfen wir weitere Optimierungsansätze im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unter Nutzung neuer Technologien.

Aktivitäten bei Konflikten zur Flächennutzung

Bekanntermaßen wächst die Überlagerung von Nutzungsansprüchen an landwirtschaftliche Flächen. Als Obere Landwirtschaftsbehörde und als Träger Öffentlicher Belange wirken wir als LfULG für die Wahrung der Agrarstruktur. Wir bewerten die Auswirkungen von geplanten Baumaßnahmen und vollziehen in Zusammenarbeit mit den Landkreisen das Grundstücks- und Landpachtverkehrsgesetz.

Bitte bedenken Sie aber, dass wir durch unsere Tätigkeit nicht die Belange eines einzelnen Betriebes vertreten. Wenden Sie sich deshalb bei Konflikten rechtzeitig und direkt an den Vorhabenträger der Baumaßnahme. Achten Sie im Rahmen des Grundstücksverkehrsgesetzes auch regelmäßig auf öffentliche Hinweise beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen. In der Regel sind diese öffentlichen Hinweise bei den Bauernverbänden zu finden, bei unseren FBZ/ISS und zum Teil in den Gemeindeverwaltungen oder Amtsblättern.

Möglichkeiten der LEADER-Förderung nutzen

Ermuntern möchte ich Sie, engagiert die Möglichkeiten der LEADER-Förderung zu nutzen. Die sächsischen LEADER-Aktionsgruppen haben in diesem Jahr erste Vorhaben umgesetzt. Regelmäßig starten die Gruppen Aufrufe auf regionaler Ebene. Deren Inhalte sind auch für landwirtschaftliche Betriebe interessant. Themen waren bisher beispielweise Vermarktung, Diversifizierung und Fachkräftesicherung; auch Gebäuderückbau und Flächenentsiegung sowie Bau und Modernisierung. Machen Sie von dieser Förderung Gebrauch!

LEADER ermöglicht zudem neue Wege in der ländlichen Entwicklung. Möglich sind auch ungewohnte Allianzen, um das Leben für die Bewohner in den Dörfern und Kleinstädten zu verbessern. Als Landwirt sind Sie mit Ihrem Betrieb ein bedeutender Akteur im ländlichen Raum. Nutzen Sie die Möglichkeiten von LEADER, um sich für Ihr Dorf und dessen Bewohner einzusetzen. Bringen Sie sich auch mit neuen Ideen zu Wertschöpfungsketten für die Region ein.

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

abschließend möchte ich mich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Als LfULG wollen wir Ihnen auch im Jahr 2017 ein verlässlicher Partner sein.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und das Gelingen aller Ihrer Vorhaben im neuen Jahr.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Öko-Kontrollblatt für Antragsteller Ökologischer/ Biologischer Landbau 2016 abgeben

Als eine Voraussetzung für die Prämienzahlung nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau 2015 (RL ÖBL/2015) gilt für jeden Antragsteller, dass das Öko-Kontrollblatt 2016 abzugeben ist. Mit diesem Dokument weisen Begünstigte ihre gesamtbetriebliche Eigenschaft als ökologisch wirtschaftender Betrieb nach (siehe auch

http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Oeko-Kontrollblatt_2016.pdf).

Das Öko-Kontrollblatt für das Antragsjahr 2016 ist bis spätestens zum 15. Januar 2017 vollständig ausgefüllt sowie vom Begünstigten und der beauftragten Öko-Kontrollstelle unterzeichnet bei der zuständigen Bewilligungsstelle des LfULG abzugeben. Liegt dieses Dokument nicht oder nicht vollständig vor, kann keine ÖBL-Prämie gewährt werden. Gegebenenfalls sind bereits ausgezahlte Fördermittel der Vorjahre zu erstatten.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)

Fachliche Begleituntersuchungen zum AUK-Vorhaben AL.2 (Streifen- und Direktsaat) und AL.7 (überwinternde Stoppel)

Befragung im Auftrag des LfULG – Bitte um Mitwirkung

Das LfULG beauftragte die Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e. V. mit der Befragung aller Betriebe, die am sächsischen Förderprogramm AUK am Vorhaben AL.2 (Streifen- oder Direktsaat) teilnehmen bzw. die diese Verfahren praktisch umsetzen. Neben der Befragung sollen auch die Schlagdaten erfasst werden.

Befragung und Schlagdatenerfassung finden im Rahmen der fachlichen Begleituntersuchungen zu den Fördervorhaben des EPLR 2014–2020 statt. Die Befragung hat das vorrangige Ziel, die Akzeptanz des neu in das sächsische Förderprogramm eingeführten Vorhabens AL.2 „Streifen-/Direktsaat“ zu ermitteln und einen fundierten Überblick über die praktische Umsetzung und den derzeitigen Erfahrungsstand zu erfassen.

In diesem Zusammenhang wird auch zum Fördervorhaben AL.7 (überwinternde Stoppel) eine Schlagdatenerfassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Schlagdatenerfassung AL.7 sollen u. a. für die weitere Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung von AUM in dem Bereich genutzt werden und die Wirksamkeit auf die Umwelt beleuchten.

Ab Anfang 2017 wird die Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung Sie anrufen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Auf Wunsch kann Ihnen der Fragebogen vorab zugeschickt werden.

Wir versichern Ihnen, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt und anonym ausgewertet werden. Bei Interesse kann eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesamtbefragung zugeschickt werden.

Das LFULG bittet Sie um Ihre Unterstützung und Mitwirkung. Sehen Sie die Befragung bitte nicht als Zusatzbelastung, sondern nutzen Sie die Befragung auch zum fachlichen Austausch!

Ansprechpartner Befragung:

Gesellschaft für konservierende

Bodenbearbeitung e. V. (GKB)

Dr. Jana Epperlein

Telefon: 03342 422-130

Telefax: 03342 422-131

E-Mail: jana.epperlein@gkb-ev.de

**Ansprechpartner zur Fachbegleitung
LfULG:**

Beatrix Lorenz

Telefon: 035242 631-7220

E-Mail: beatrix.lorenz@smul.sachsen.de

Katharina Auferkamp

E-Mail:

Telefon: 035242 631-7228

katharina.auferkamp@smul.sachsen.de

Sachsen fördert Innovationsprojekte für die sächsische Landwirtschaft

Die Sächsische Vernetzungsstelle der EIP-AGRI informiert und berät Interessenten

Die Arbeit des Landwirtes ist anspruchsvoll. Immer wieder müssen neue Herausforderungen gemeistert und praktische Probleme gelöst werden. Viele im Alltagsgeschäft gefundene Lösungen wären es wert, systematisch weiterentwickelt zu werden. Manche Probleme lassen sich nur gemeinsam mit anderen Akteuren lösen. Häufig fehlt es an Zeit, Geld und passenden Mitstreitern, damit aus pfiffigen Ideen richtige Innovationen werden. EIP-AGRI soll hier helfen.

EIP-AGRI ist ein Innovationsförderprogramm der EU, das den Zusammenschluss von Landwirten, Wissenschaftlern und anderen Akteuren bei der Durchführung von Innovationsprojekten unterstützt.

Voraussetzung für eine Förderung in Sachsen ist, dass diese Gruppen neue Produkte/Verfahren in die Praxis einführen oder bestehende Produkte/Verfahren an sächsische Verhältnisse anpassen wollen. Die Dauer eines Projektes sollte drei Jahre nicht überschreiten. Der Regelfördersatz liegt bei 80 % (60 % für Investitionen). Förderfähig sind die direkten Projektausgaben und Ausgaben für die Zusammenarbeit.

Förderanträge für Innovationsprojekte können nach einem entsprechenden Aufruf des SMUL im Referat Förderung des LFULG eingereicht werden. Bereits zuvor können Interessenten ihre Projektideen unverbindlich auf Innovationsgehalt und Passfähigkeit mit den Förderregeln prüfen lassen. Hierfür ist der Sächsischen Vernetzungsstelle der EIP-AGRI eine Projektskizze vorzulegen. Die Vernetzungsstelle informiert und berät Interessenten bei allen Fragen rund um EIP-AGRI in Sachsen.

Wer innovative Ideen für die sächsische Landwirtschaft entwickeln und auf Praxistauglichkeit testen möchte, meldet sich bitte bei der Vernetzungsstelle. Unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/32446.htm> finden sich der aktuelle Aufruf des SMUL, die Antragsunterlagen und weiterführende Informationen zu EIP-AGRI.

Ansprechpartner EIP-AGRI:

Andreas Weiske

Telefon: 0351 2612-2410

E-Mail:

andreas.weiske@smul.sachsen.de

EEG 2017 für Biogasanlagen

Am 01.01.2017 tritt ein neues EEG in Kraft. Sein amtlicher Kurztitel lautet „EEG 2017“. Mit vollem Namen heißt es „Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts erneuerbarer Energien“. Der Wortlaut des Gesetzes ist im Bundesgesetzblatt Nr. 49/2016 auf den Seiten 2258 bis 2357 veröffentlicht.

Zweck des EEG 2017 ist es,

- im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen,
- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern,
- fossile Energieressourcen zu schonen und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Entsprechend EEG 2017 soll der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien (EE) am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 % gesteigert werden, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 %. Der Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 wird die Förderhöhe für einzelne EEG-Anlagen nicht mehr durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern im Wettbewerb mit Hilfe von Ausschreibungen. Ziel der Ausschreibungen ist die kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien, die Einhaltung des Ausbaukorridors und die Sicherung der Akteursvielfalt. Außerdem werden mit der Einführung von Ausschreibungsmodellen die Vorgaben der staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 bis 2020 umgesetzt.

Kernaussagen des EEG 2017 zu Biogas aus Biomasse

Die folgenden Kernaussagen wurden sorgfältig recherchiert, sind jedoch ohne Gewähr.

■ Ausbaukorridor

In den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 sollen jeweils 150 MW_{el} Leistung (Brutto) ausgeschrieben werden. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 sind 200 MW_{el} pro Jahr geplant.

■ Ausschreibung

Neben Neuanlagen (Zahlungsanspruch für 20 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme) erhalten auch Bestandsanlagen eine neue Vergütung (für weitere 10 Jahre ab der Teilnahme an der Ausschreibung). Ausgeschrieben wird jährlich zum 1. September durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Betreiber von Bestandsanlagen > 150 kW_{el} dürfen an den Ausschreibungen teilnehmen, wenn die Biogasanlage (BGA) per 01.01.2017 mindestens 12 Jahre alt ist.

■ Bestandsschutz

Bestandsschutz besteht für Biogasanlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, d. h. die Vergütung wird nach dem für sie gültigen EEG gezahlt. Zudem enthält das neue EEG eine Besonderheit für Anlagen, die bis zum 31.12.2016 eine BImSch-Genehmigung erhalten haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden. Diese Betreiber können ebenso die feste Vergütung des alten EEG in Anspruch nehmen. Alternativ kann in das neue Ausschreibungsregime gewechselt werden (Entscheidung des Betreibers bis 1. März 2017 erforderlich).

■ Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen für eine Ausschreibung sind die Erteilung einer BImSch- bzw. einer Baugenehmigung und die Meldung im Anlagenregister der Bundesnetzagentur bis spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin. Zudem besteht die Pflicht, den gesamten Strom an der Strombörse direkt zu vermarkten und die doppelte Anlagenleistung vorzuhalten.

Weitere Voraussetzung ist die technische Eignungsprüfung. Kriterien sind u. a. Genehmigung und Dokumentation, Arbeits- und Brandschutz, Einhaltung der Störfallverordnung (wo zutreffend), die richtige Dimensionierung relevanter Bauteile, Anlagensteuerung und Prozessleittechnik.

Der Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Markt- und Systemintegration bedarfsorientiert betrieben werden kann, erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der neuen Vergütung durch Vorlage eines Umweltgutachtens (Umweltgutachter zugelassen von der DAU). Zudem besteht die Verpflichtung, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60 €/kW_{el} als Geldbetrag oder Bürgschaft zu hinterlegen.

■ Ausschreibungsverfahren

Betreiber einer Biogasanlage > 150 kW_{el} können bis zum 1. September bei der Bundesnetzagentur ein Gebot abgeben, wobei derjenige mit dem niedrigsten Gebotswert zuerst den Zuschlag erhält.

Die weitere Zuschlagserteilung erfolgt nach Höhe der Gebotswerte aufsteigend, bis die ausgeschriebene Menge erreicht ist. Haben zwei Bieter denselben Gebotswert angegeben, erhält derjenige mit der niedrigeren Gebotsmenge den Zuschlag. Stimmt auch diese Gebotsmenge überein, entscheidet das Los über den Zuschlag.

Auch Bestandsanlagen bis max. 150 kW_{el} können Gebote abgeben. Im Gegensatz zu Neuanlagen ist der Zuschlagswert für diese Anlagen der Wert des höchsten Gebots der Ausschreibungsrunde.

■ Vergütung

Die im Ausschreibungsverfahren ermittelte Vergütung ist bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW_{el} auf max. 14,88 Ct/kWh_{el} gedeckelt, bei Altanlagen auf 16,90 Ct/kWh_{el}. Dieser Wert wird ab 2018 jeweils jährlich um ein Prozent gesenkt. Die Höhe der Vergütung entspricht nach Zuschlagserteilung der Höhe des Gebots.

Betreiber, die im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre (KJ) < 16,90 Ct/kWh_{el} erhalten haben, behalten diesen Wert als Obergrenze.

Für Neuanlagen bis zu einer installierten Leistung von max. 100 kW_{el} besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Standardvergütung in Höhe von 13,32 Ct/kWh_{el}. Dagegen unterliegen Neuanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 und 150 kW_{el} der Direktvermarktungspflicht, können aber für max. drei aufeinanderfolgende Monate und insgesamt bis zu sechs Kalendermonate im Jahr eine Ausfallvergütung in Höhe von 80 % der Standardvergütung erhalten, wenn z. B. kein Direktvermarkter gefunden wird, der den Strom abnimmt.

Das EEG 2017 definiert darüber hinaus feste Vergütungsätze für Anlagen bis 500 kW_{el} (11,49 Ct/kWh_{el}), bis 5 MW_{el} (10,29 Ct/kWh_{el}) und bis 20 MW_{el} (5,71 Ct/kWh_{el}), wenn diese vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden.

Ab 2017 unterliegt der Gebotswert (Vergütung) zweimal jährlich (April, Oktober) einer Degression von 0,5 %. Zudem ändert sich die Vergütung monatlich in Abhängigkeit von den Strombörsenwerten in ihrer Höhe.

■ Besondere Zahlungsvoraussetzungen

Ein Zahlungsanspruch für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais ab 2017 pro Kalenderjahr max. 50 Masseprozent (%) beträgt, ab 2019 47 % und ab 2021 44 %. Die Nachweisführung erfolgt jährlich bis zum 28. Februar durch Vorlage einer Kopie des Einsatzstofftagebuches (Art, Menge, Einheit, Herkunft).

Zudem besteht für Biogasanlagen ein Förderanspruch für eine Bemessungsleistung in Höhe von max. 50 % der bezuschlagten Gesamtleistung (Bemessungsleistung = erzeugter Strom/8.760 Jahresstunden). Für die verbleibenden 50 % erhält der Betreiber eine Vergütung in Höhe des Monatsmarktwertes der Strombörse.

■ **Flexibilitätsprämie und Flexibilitätszuschlag**

Gemäß EEG 2017 können Biogaserzeuger > 100 kW_{el} die Flexibilitätsprämie (Bestandsanlagen) bzw. den Flexibilitätszuschlag (Neuanlagen) in Anspruch nehmen, wenn sie zusätzliche installierte Leistung bereitstellen.

(Flexibilitätsprämie: 130 €/kW_{el} flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr für 10 Jahre gemäß EEG 2012; Flexibilitätszuschlag: 40 €/kW_{el} installierter Leistung und Jahr für 20 Jahre gemäß EEG 2014).

■ **Sondervergütungsklasse bis 75 kW_{el}**

Für den Bau neuer Güllekleinanlagen (mindestens 80 % Gülle-/Festmistanteil, ohne Geflügelmist/-trockenkot) mit einer Leistung von max. 75 kW_{el} können ab dem Jahr 2017 22,94 Ct/kWh_{el} geltend gemacht werden. Die Degression beträgt 0,5 % pro Jahr.

■ **Anzeigepflicht**

Die Anzeigepflicht in der Anlagenregisterverordnung der Bundesnetzagentur wurde erweitert, sodass es bei Nichtbeachtung zu Rückforderungen (Strafzahlungen) kommen kann. Jeder Neubau und jede Änderung an Bestandsanlagen ist binnen drei Wochen ab Inbetriebnahme der Änderung bei der Bundesnetzagentur zu melden.

■ **Fristen und Strafzahlungen**

Ein bei der Ausschreibung erteilter Zuschlag erlischt nach 24 Monaten, sofern keine Verlängerung bei der Bundesnetzagentur beantragt wurde (z. B. bei anhängiger Klage).

Ab dem 18. Monat nach Bekanntgabe des Zuschlags ist eine Strafzahlung fällig, falls die Biogasanlage nicht vollständig in Betrieb genommen wurde. Die Strafzahlung beträgt 20 €/kW_{el} der nicht in Betrieb genommenen Anlagenleistung. Ab dem 20. Monat werden 40 €/kW_{el} und ab dem 22. Monat 60 €/kW_{el} fällig.

Es fällt die Strafzahlung in Höhe von 20 €/kW_{el} an, wenn ein Umweltgutachten zur Nachweisführung der geforderten Voraussetzungen nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der neuen Vergütung vorliegt. Die Strafzahlung beträgt acht Monate nach Zahlungsbeginn 40 €/kW_{el} und zehn Monate danach 60 €/kW_{el} (Höhe der bei der Bank zu hinterlegenden Sicherheit).

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Claudia Brückner, Eveline Zschoche

Telefon: 0351 2612-2422/-2424

Telefax: 0351 4512610-009

E-Mail:

claudia.brueckner@smul.sachsen.de

eveline.zschoche@smul.sachsen.de

Meldepflicht für Lebensmittelunternehmen gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gelten als Lebensmittelunternehmen. Sie sind somit verpflichtet, sich bzw. die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs tätig sind, bei der zuständigen Behörde zwecks Registrierung zu melden (Art. 3 Ziffer 2 der Verordnung [EG] Nr. 178/2002 und Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 852/2004).

Die Betriebe müssen ferner sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Nicht zu den Lebensmitteln gehören zum Beispiel lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, und Pflanzen vor dem Ernten.

Was muss gemeldet werden?

- neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und/oder noch nicht erfasste Lebensmittelunternehmer
- bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung der Daten nötig ist

Wann muss gemeldet werden?

- bei Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmens
- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens
- bei wesentlichen Veränderungen wie
 - Änderung von Personen- beziehungsweise Adressdaten des Lebensmittelunternehmers,
 - Änderung von Bezeichnungen oder Adresse von Betriebsstätten,
 - Änderung der Betriebsart/Tätigkeit,
 - Änderung des Produktsortiments.

Die Meldung sollte innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und ggf. weiterer Betriebsstätten
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
- Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, zum Beispiel Erzeuger von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Erzeuger von Getreide, Gartenbaubetrieb, Erzeuger von Obst; Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft)
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen)
- Angaben zur Vornutzung der Betriebsstätte

Wem müssen die Daten gemeldet werden?

- den jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVA)

Vorlagen zur Anmeldung finden Sie unter
<http://www.verbraucherschutz.sachsen.de/21363.html>

Ansprechpartner und Meldestelle:
*Örtlich zuständige
Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärämter (LÜVA)*

Merkblatt zur Enthornung von unter sechs Wochen alten Kälbern

Mit Stand vom 09.08.2016 wurde durch die Landesdirektion Sachsen ein „Merkblatt für Landwirte und Tierärzte“ zum Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern herausgegeben:

https://www.lids.sachsen.de/anlagen/getData2.asp?ID=11617&art_param=484&abteilung_id=4&referat_id=18

Die Ausführungen im Infodienst Landwirtschaft 4/2015 sind weiterhin zutreffend, wonach in Sachsen seit dem 01.01.2016 die Enthornung der genannten Kälber unter der Gabe von Schmerzmitteln und Sedativa möglich ist (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25101>; Seite 8).

Zu diesem Zweck ist die Abgabe von Sedativa durch den behandelnden Tierarzt an die Landwirte tierarzneimittelrechtlich zulässig. Sie dürfen vom Landwirt ausschließlich für den Zweck der Sedierung, d. h. in einer Wirkstoffdosierung von bis zu 0,05 mg je Kilogramm Körpermasse des Kalbes angewendet werden.

Die im o. g. Merkblatt zu Beginn aufgeführten Varianten der Schmerzlinderung sind nach heutigem Kenntnisstand fachlich korrekt, gehen jedoch über die gesetzliche Mindestforderung hinaus und dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden.

Ansprechpartner LfULG:
*Dr. Ilka Steinhöfel
Telefon: 034222 46-2212
E-Mail: ilka.steinhofel@smul.sachsen.de*

Ansprechpartner SMUL:
*Gerold Blunk
Telefon: 0351 564-2355
E-Mail: gerold.blunk@smul.sachsen.de*

Teilnahme am Forschungsprojekt „Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreu“

Aufgrund der aktuellen Rechtsauffassung der EU-Kommission, der sich das BMEL angeschlossen hat, ist die Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreumaterial ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich (siehe Infodienst Landwirtschaft 4/2015: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25101>). Eine Ausnahmegenehmigung kann laut Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Rahmen von Forschungsvorhaben erteilt werden.

Das LfULG plant ein Forschungsvorhaben „Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreu“ und ermöglicht sächsischen Betrieben, an dem Vorhaben teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe ausschließlich betriebsintern Gülle bzw. Gärreste für die Herstellung des Einstreumaterials verwenden.

Das Forschungsprojekt soll im I. Quartal 2017 starten. Die Betriebe, die am Projekt teilnehmen wollen, werden in den Antrag auf Ausnahmegenehmigung aufgenommen. Wird der Antrag durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt, können die Betriebe für den Projektzeitraum von fünf Jahren weiterhin Güllefeststoffe als Einstreu verwenden.

Ansprechpartner LfULG:

Jennifer Deichmann

Telefon: 034222 46-2223

E-Mail:

jennifer.deichmann@smul.sachsen.de

Sächsische Betriebe, die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllen und Interesse an der Teilnahme haben, wenden sich telefonisch oder per E-Mail bis 16.12.2016 an das LfULG. Hier erhalten sie weitere Informationen zum Projektinhalt und -ablauf.

Teichschlamm – Verwertung oder Entsorgung?

Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

Die Entschlammung ist eine wichtige teichhygienische Pflegemaßnahme, die der Teich mit stabileren Fischerträgen dankt und die einer raschen Verlandung des Teiches vorbeut. Gerade in sehr flachen kleineren Teichen mit höheren Temperaturschwankungen sind dann Entschlammungsmaßnahmen erforderlich, wenn schnell „Stresssituationen“ eintreten, weil Mikroben für den Abbau des oftmals fauligen Sedimentes hohe Mengen an Sauerstoff binden und somit dem Wasser und seinen Bewohnern entziehen.

Teichentschlammung kann nach der Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) als investive Maßnahme gefördert werden. Doch herrscht bei den Teichwirten und Landwirten zunehmend Unsicherheit, welche gesetzlichen Regelungen bei der Verwertung des Teichschlammes zu beachten sind. Kann Teichschlamm z. B. auf Ackerflächen verwertet werden und wenn ja, besteht dafür eine Genehmigungspflicht?

Der im Rahmen von Teichpflegemaßnahmen entnommene Teichschlamm ist zunächst Abfall. Es wird von der Regelvermutung ausgegangen, dass ein Entledigungswille besteht. Grundsätzliche Regelungen zur Entsorgung durch Verwertung von Abfällen enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Im Regelfall ist Fischteichschlamm, sofern keine Vermischung mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der Fischproduktion stattgefunden hat, ein Bioabfall, dessen Verwertung in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) konkret geregelt ist. Nach BioAbfV § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Fischteichschlämme im Rahmen der regionalen Verwertung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt. Der Schlamm kann ohne Genehmigung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, wenn keine unzulässige Schadstoffbelastung vorliegt. Wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Belastung des Fischteichschlammes vorliegen (z. B. Zufluss aus einem belasteten Fließgewässer), wird in jedem Fall empfohlen, die Untersuchung des Teichschlammes bei einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle zu beauftragen.

Unabhängig davon gelten jedoch die abfallrechtlichen Nachweispflichten nach Bioabfallverordnung, für die die unteren Abfallbehörden der Landkreise zuständig sind. Seit der Novellierung der Düngemittelverordnung (DüMV) im Mai 2015 können Fischteichschlämme, Fischteichsedimente und Filterschlämme aus der Fischproduktion als zulässige Ausgangsstoffe für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verwendet werden. Diese Definition trifft für Karpfenteiche, Forellenteiche, offene oder geschlossene Kreislaufanlagen, Netzgehege und andere Anlagen zur Fischproduktion zu. Nicht umfasst sind Zierteiche, Feuerlöschteiche oder andere Teiche, in denen keine Fischproduktion stattfindet.

Die in der Düngemittelverordnung geregelten stofflichen Parameter betreffen insbesondere hier festgelegte Schadstoff-Grenzwerte und Nährstoff-Mindestgehalte. Können diese Parameter nicht eingehalten werden, ist eine düngerechtliche Inverkehrbringung und Verwertung ausgeschlossen.

Infolge der stark schwankenden Nährstoff- und ggf. auch Schadstoffgehalte wird vor der Inverkehrbringung eine Untersuchung des Schlammes bei einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle empfohlen. Eine düngerechtliche Warendecklaration (Kennzeichnung) nach DüMV ist zu erstellen.

Die für den Vollzug des Düngerechts in Sachsen zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenbau.

Ein weiterer Verwertungsweg für Teichschlämme ist die Verwendung als Baggergut im Sinne des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nach den dort genannten Voraussetzungen. Der Einsatz kann z. B. für Rekultivierungsmaßnahmen oder im Landschaftsbau zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgen. Fragen hierzu sind an die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.

Ansprechpartner SMUL:

Dr. Annett Weigel

Telefon: 0351 564-2353

E-Mail: annett.weigel@smul.sachsen.de

Ulrike Weniger

Telefon: 0351 564-2356

E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de

Clemens Pohler

Telefon: 0351 564-2334

E-Mail:

clemens.pohler@smul.sachsen.de

Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung

Die Arbeit des Beratungsdienstes zur Einkommens- und Vermögenssicherung war im vergangenen Jahr auf die Unterstützung Milchvieh haltender Unternehmen fokussiert. Betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Erstellen von Liquiditätsplänen, Gespräche mit Banken, anderen Gläubigern und dem Sozialversicherungsträger waren dabei ebenso wichtig wie die Aussprache mit den Unternehmern selbst.

Zur Unterstützung der Betriebe wurden seitens der EU, dem Bund und der Länder verschiedene Maßnahmen in Form von Liquiditätshilfen mit Angebotsdisziplin eingeleitet (Bundesminister Christian Schmidt: „Die Milchmenge muss konstant bleiben und darf nicht weiter wachsen.“). Das Verfahren zur Beantragung von Mitteln über das EU-Milchverringerungsprogramm in Höhe von 150 Millionen Euro ist inzwischen abgeschlossen.

Vorbereitet wird derzeit eine Verordnung, über die Beihilfe gewährt wird, um eine Steigerung der Milchproduktion zu vermeiden (Milchsteigerungsvermeidungsbeihilfeverordnung). Die Beihilfe wird gewährt, wenn der Antragsteller seine Kuhmilchlieferung im Vergleich eines Beibehaltungszeitraums (wahrscheinlich Februar bis April 2017) mit dem gleichen Zeitraum des Jahres 2016 (Bezugszeitraum) nicht steigert. Die Beihilfe beträgt 0,0036 €/kg der Jahresmilchlieferung zwischen Dezember 2015 und November 2016 (beihilfefähige Menge).

Detaillierte Informationen zu diesem Programm finden Sie unter https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/1_EU-Marktregelungen/Texte/Milch-nationales-Liquiditaetsprogramm-Okt2016.html.

Sobald die Beantragung der Beihilfe für sächsische Betriebe möglich ist, können Sie Informationen zum Verfahren unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/> nachlesen.

Eine Zusatzentlastung für alle landwirtschaftlichen Unternehmen wurde 2016 durch die Bezuschussung der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von 78 Mill. Euro gewährt. Ein Zuschuss in gleicher Höhe ist auch für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Unternehmen haben sich erheblich verändert (Liberalisierung der Märkte, Ceta, Klimawandel ...). Das weltpolitische Geschehen mit Russland-Embargo und Nachfrageschwäche in China wirkt in hohem Maße bis in jeden Betrieb, unabhängig davon, welcher Betriebszweig dessen Haupteinnahmequelle ist. Wenn das gesamte Gefüge im Wandel ist, muss jeder daran Teilhabende seine eigene Position darin immer wieder neu ausrichten.

Unabhängig von Betriebsgröße und -form ist es eine Herausforderung für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer, neben der Arbeit im Betrieb die Arbeit am Betrieb zu verstärken. Prüfen Sie die Stärken und Schwächen Ihres Unternehmens! Investieren Sie alles, was notwendig ist (Zeit, Beratungsleistung, eigene Energie), in die strategische Ausrichtung und das Maß an Stabilität, das Sie für angemessen halten (oder das Ihre Bank von Ihnen fordert).

Diskutieren Sie notwendige Veränderungen im Unternehmen, mit Geschäftspartnern und in der Familie. Kommunizieren Sie die getroffenen Entscheidungen und machen Sie so für sich und andere sichtbar, dass Sie sich den Bedingungen stellen und eine Vorstellung haben, wie Sie ihnen begegnen wollen.

Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, bieten wir Ihnen eine fachlich fundierte, vertrauliche und kostenfreie Konsultation an.

Ansprechpartner LFULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-23

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-31

Telefax: 034206 589-60

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Neue Lehrgänge Sachkunde Pflanzenschutz 2017 am Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Das FSZ Freiberg-Zug bietet im I. Quartal 2017 unterschiedliche Lehrgänge zum Pflanzenschutz an.

Auffrischungslehrgang

Der vierstündige Auffrischungslehrgang zur Verlängerung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz für Anwender wird im Februar/März stattfinden und der Termin ab Januar 2017 auf der Startseite des FSZ Freiberg-Zug bekannt gegeben.

Einwöchiger Grundlehrgang

In der Woche vom 6. bis 10. März 2017 wird am FSZ ein einwöchiger Grundlehrgang zur Erlangung des Sachkundenachweises Pflanzenschutz durchgeführt. Zu den Inhalten des Lehrgangs zählen alle Themenbereiche entsprechend § 1 Absatz 1 der Sachkundeverordnung Pflanzenschutz (Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen; Pflanzenschutzrecht; Zulassung, Genehmigung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln; Eigenschaften, Wirkungen und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln; Integrierter Pflanzenschutz; Anwenderschutz; Verbraucherschutz; Schutz des Naturhaushaltes und Sachgerechter Geräteinsatz).

Der Kurs wird täglich mit jeweils acht Unterrichtsstunden durchgeführt, in denen neben der theoretischen Vermittlung auch Praxisübungen an Groß- und Kleingeräten integriert sind. Die anschließenden schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen zum Sachkundenachweis werden unmittelbar nach Kursende durch die zuständige Stelle abgenommen.

**Ansprechpartner Fachschulzentrum
Freiberg-Zug:**

Carola Rokitte

Telefon: 03731 799-4561

E-Mail:

carola.rokitte@landkreis-mittelsachsen.de

www.fsz-fg-zug.de

25 Jahre Berufsbildungsausschuss

Am 27. Oktober 2016 wurde in Dresden-Pillnitz das 25-jährige Bestehen des Berufsbildungsausschusses der Grünen Berufe festlich begangen. Der Einladung waren rund 100 Vertreter des aktuellen Berufsbildungsausschusses, seiner vier Unterausschüsse, ehemalige Mitglieder und mit der Berufsbildung verbundene Persönlichkeiten gefolgt. Im feierlichen Rahmen wurde die besondere Leistung des Gremiums in seinem unermüdlichen ehrenamtlichen Wirken für die Entwicklung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung durch den Präsidenten des LfULG, Norbert Eichkorn, gewürdigt. Erstmals wurde in diesem Rahmen an 36 sächsische Meisterinnen und Meister der Grünen Berufe der Meisterbonus in Höhe von 1.000 Euro übergeben.



Berufsbildungsausschuss und Unterausschüsse 2016

Ansprechpartner LfULG:
Henrik Fichtner, Martina Borkert
Telefon: 0351 8928-3400/-3409
E-Mail: henrik.fichtner@smul.sachsen.de
martina.borkert@smul.sachsen.de

Fachtagung „Ländliche Neuordnung und Landwirtschaft“ mit großer Beteiligung

Die diesjährige Fachtagung Ländliche Neuordnung fand am 1. November 2016 im Waldhotel Forsthaus Dröschkau in Belgern/Schildau statt. Sie widmete sich vordringlich dem Thema Landwirtschaft. 165 Teilnehmer diskutierten über das Zusammenwirken von Flurbereinigung und Landwirtschaft. „Bereits seit 1834 wird in Sachsen Flurbereinigung im Interesse der Landwirtschaft betrieben“, so Staatssekretär Herbert Wolff in seinem Grußwort.

Die erweiterten Ansprüche an die Landnutzung haben im Laufe der Zeit dazu geführt, dass die Flurbereinigung heute sehr viel breiter aufgestellt ist und sich zu einem Lösungsinstrument etabliert hat, das die vielfältigen Herausforderungen im ländlichen Raum meistern und Nutzungskonflikte lösen kann. Die Landwirtschaft bleibt dabei jedoch immer im besonderen Fokus der Verfahren. So war der Vormittag ganz dem landwirtschaftlichen Wegebau gewidmet. Vorträge zur Neufassung der Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW) und zu Praxisbeispielen verdeutlichten die Bedeutung des Wegebaus in der Flurbereinigung. In den letzten 20 Jahren wurden in den sächsischen Flurbereinigungsverfahren insgesamt ca. 1.000 km landwirtschaftliche Wege grundhaft saniert oder neu gebaut.

Neue Herausforderungen wie die Energiewende, die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie führen zu erheblichem Druck auf landwirtschaftliche Flächen. Im Interesse einer Minimierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft sind daher intelligente Strate-

gien gefordert. So forderte der Vizepräsident des Sächsischen Landesbauernverbandes, Gerhard Förster, den konsequenten Vorrang der Entsiegelung von Flächen bei der naturschutzfachlichen Kompensation. Prof. Dr. Peter Heck vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier zeigte auf, wie Eingriffe in Natur und Landschaft durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Gelingt es, die verschiedenen Akteure der Kulturlandschaftsentwicklung (Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Fachverwaltungen, ...) für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, können daraus kommunale oder regionale Landnutzungsstrategien und Wertschöpfungsströme entstehen.

Die Flurbereinigung kann dabei durch die Möglichkeit, Flächen neu zu ordnen, eine Schlüsselfunktion einnehmen.

Der Praxisbericht des Geschäftsführers der Agrarhof Ziegner GmbH, Detlef Ziegner, der als aktiver Landwirt an mehreren Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist, und die abschließende Plenumsdiskussion rundeten die gelungene Fachtagung ab.

So wurde, wie Staatssekretär Herbert Wolff bereits zu Beginn der Tagung feststellte, deutlich, „dass ein über 180 Jahre altes Instrument wie die Flurbereinigung auch heute noch – und vielleicht mehr denn je – für die Landwirtschaft topaktuell und auch zukünftig unverzichtbar ist.“

Die Vorträge finden Sie unter: http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/884.htm

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als pdf verfügbar)

- Vergleich der größten Hochwasser im Muldegebiet (Heft 18/2016)
- Regionale Humus- und Nährstoffdynamik (Heft 20/2016)
- Satellitengestützte Ertragserhebung (Heft 21/2016)
- Mehr Milch aus Gras (Heft 23/2016)

Broschüren

- Die Sächsische Gartenakademie
Informations- und Weiterbildungsangebot 2017
- Weiterbildung Gartenbau 2017 für Erwerbsanbauer und Fachberater

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Dezember bis Anfang März

Datum	Thema	Ort
01.12.16	Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit »Mensch und Tier teilen sich einen Arbeitsplatz«	Universität Leipzig, Veterinärmedizinische Fakultät, An den Tierkliniken 11, 04103 Leipzig
06.12.16– 07.12.16	Pillnitzer Obstbautage	Sportpark Rabenberg, 08359 Breitenbrunn
08.12.16	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
12.01.17	Pflanzenschutz im Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
19.01.17	Schulung für Mähdrescherfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
24.01.17– 26.01.17	Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstraße 18, 39606 Iden
24.01.17	Pflanzenschutz für Gerätefahrer – anerkannt als Fortbildungsmaßnahme i. S. § 9 PflSchG	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.01.17	Stallbau Milchviehhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
31.01.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Leipzig
01.02.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Dresden
02.02.17	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Chemnitz
06.02.17	Roadshow 2017 »Transitfütterung«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
07.02.17	Pillnitzer Weinbautag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
08.02.17	Produktion in der Einzelhandelsgärtnerei	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
14.02.17– 15.02.17	Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.02.17	Anwenderseminar Eutergesundheit	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
21.02.17– 22.02.17	Praktische Klauenpflege	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.02.17	Praktikerschulung Milchverarbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
21.02.17	Anbau von Gurken und Tomaten unter Glas	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
24.02.17	Pflanzenbautagung	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
28.02.17	Branchengespräch Biogas 2020+	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
01.03.17	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau – Pflanzenschutzempfehlungen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
01.03.17	Fachtag Bau und Technik – Rinderhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.03.17– 02.03.17	Fachtag Fischerei	LfULG, Referat Fischerei, Gutsstr. 1, 02699 Königswartha
03.03.17– 05.03.17	Vergleichsscheren Angorakaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.03.17	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
04.03.17– 05.03.17	Pillnitzer Gewächshaustage mit Ausstellung »PFLANZEN brauchen/ spenden RUHE«	Lehr- und Versuchsgewächs- häuser, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
07.03.17– 09.03.17	Sachkundelehrgang nach Tierschutzschlachtverordnung (einschließlich Prüfung)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.17	Sächsischer Futtertag	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
09.03.17	Kundige Person Wildhalter	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.17	Verkaufsfähig machen von Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.03.17– 11.03.17	Knacker, Salami, Schinken aus Rind, Schaf und Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.03.17	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
11.03.17– 12.03.17	Schafhaltung in Kleinbeständen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.03.17	Imker – Grundlehrgang Teil 1	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle
Veranstaltungen**

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter

www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Fachinformationsveranstaltungen

Analog der Vorjahre werden auf den Gebieten des Fachrechts und der Agrarförderung spezifische Fachinformationsveranstaltungen im Zeitraum Dezember 2016 bis April 2017 durchgeführt. Dabei finden einzelne Veranstaltungen für den gesamten Amtsbereich des Förder- und Fachbildungszentrums Zwickau statt, d. h. einschließlich der Informations- und Servicestellen Plauen und Zwönitz.

Datum/Zeit	Thema	Ort
13.12.2016 09.30 – 12.00 Uhr	FIV für Milchviehalter – Nutzungsdauer von Kühen	ISS Plauen Europaratstraße 7 08523 Plauen
24.01.2017 19.00 Uhr	Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gemäß gesetzlicher und förderrechtlicher Vorgaben	Gasthof Gablenz OT Gablenz August-Bebel-Straße 69 09366 Stollberg
26.01.2017 10.00 Uhr	Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung gemäß gesetzlicher und förderrechtlicher Vorgaben	Erzgebirgshof Lengefeld OT Lengefeld August-Bebel-Weg 19 09514 Pockau-Lengefeld
09.02.2017 19.00 Uhr	Aktuelles zu Cross Compliance und Greening	Gasthof Gablenz OT Gablenz August-Bebel-Straße 69 09366 Stollberg
14.02.2017 17.00 Uhr	Informationen für Schaf- und Ziegenhalter	FBZ Zwickau Werdauer Straße 70 08060 Zwickau
23.02.2017 10.00 Uhr	Aktuelles zu Cross Compliance und Greening	Erzgebirgshof Lengefeld OT Lengefeld August-Bebel-Weg 19 09514 Pockau-Lengefeld

Ansprechpartner:

Matthias von Wolffersdorff

ISS Zwönitz

Telefon: 037754 702-31

E-Mail:

matthias.wolffersdorff@smul.sachsen.de

Kerstin Schmid

FBZ Zwickau

Telefon: 0375 5665-30

E-Mail: kerstin.schmid@smul.sachsen.de

Bettina Dög

ISS Plauen

Telefon: 03741 1031-22

E-Mail: bettina.doeg@smul.sachsen.de

Die Termine und Themen zu weiteren Fachinformationsveranstaltungen erscheinen im Infodienst 1/2017.

Fachrechtsberatung

Die Themenfelder Cross Compliance und Greening werden auch 2017 eine Schlüsselposition einnehmen. Zum einen auf Grund der vielfältigen Schnittstellen zwischen CC und Greening, zum anderen wegen der zu erwartenden neuen Düngeverordnung. Nehmen Sie bitte deshalb im Bedarfsfall die von der ISS Zwönitz angebotene Beratung in Anspruch!

Ansprechpartner:

Matthias v. Wolffersdorff

Telefon: 037754 702-31

E-Mail:

matthias.wolffersdorff@smul.sachsen.de

Entstehung und Erhalt von Dauergrünland (DGL)

Seit dem 01.01.2015 gilt die Greening-Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandes. Die Behörde prüft im Rahmen der Verwaltungskontrolle die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Zum Dauergrünland gehören alle Grünlandschläge und alle Ackerfutterschläge, die fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren und im sechsten Jahr wiederum mit Ackerfutter beantragt sind. Beachten Sie dazu die Informationen in der Antragsbroschüre 2016, S. 16 bis 18.

Ob eine Fläche bereits zum Dauergrünland geworden ist oder wann dort Dauergrünland entsteht, können Sie auf Ihrer Antrags-CD über den Button „Informationen abfragen“ in den Ebenen DGL bzw. PotDGL erkennen.

Die Umwandlung von Dauergrünland ist – ab dem ersten Quadratmeter – nur auf Antrag gestattet. Dieser ist bei der ISS Zwönitz einzureichen. Das Formular finden Sie im Internet unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/35191.htm>. Weil Ökobetriebe und Kleinerzeuger von den Greening-Verpflichtungen befreit sind, wenden sich diese bitte an die Untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises.

Beachten Sie bitte außerdem, dass Sie genehmigte DGL-Umwandlungen auf genau den beantragten und bewilligten Flächen durchführen, auch Verschiebungen sind nicht zulässig!

Zeigen Sie bitte auch Grünlandumbrüche, z. B. Wildschäden, an und beantragen Sie diese Schläge weiter als Grünland.

Ansprechpartner:

Guntra Scharner

Telefon: 037754 702-51

E-Mail:

guntra.scharner@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Uta Frei, Telefon: +49 37754 702-21, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Die winterlich anmutenden Elbauen westlich des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch (Wolfram Kunze)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

18.11.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.